
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Vorschlag für eine „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“

Am 23. Februar 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen veröffentlicht, um nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Richtlinien-Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugewandten Äußerungen der IHKs, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen Positionen des DIHK. Sollten dem DIHK weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird diese Stellungnahme entsprechend ergänzt.

A. Das Wichtigste in Kürze

Ein wirksames Lieferkettengesetz erfordert **Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit**. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft werden diese Prinzipien im vorliegenden Richtlinien-Entwurf (RL-E.) nicht gewahrt. Daher drohen gravierende bürokratische Mehrbelastungen und hohe Haftungsrisiken in einer Zeit, die von den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und des Kriegs in Europa geprägt ist. Das führt zu weniger Geschäften, sinkenden Umsätzen und letztlich zum Abbau von Arbeitsplätzen – in Europa sowie im außereuropäischen Ausland. Besonders kritisch wird seitens des DIHK die Gefahr gesehen, dass sich Unternehmen aus Entwicklungs- und Schwellenländern zurückziehen könnten, weil sie die ihnen auferlegten Administrations- und Dokumentationspflichten nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigen können. Das aber würde die entwicklungsfördernde Wirkung globaler Wertschöpfungsketten schwächen und den Zweck des Gesetzes konterkarieren. Die folgenden Punkte verlangen eine dringende Nachbesserung.

- Der RL-E. überschätzt die **unternehmerischen Kontrollmöglichkeiten**: Diese Überschätzung führt zu der Anforderung, Risiken entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich der Entsorgung des Produkts, zu begegnen sowie die Vielzahl der im Anhang gelisteten geschützten Rechtsgüter zu berücksichtigen. Die unternehmerischen Sorgfaltspflichten sollten sich aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft auf den eigenen Geschäftsbe- reich sowie auf direkte Zulieferer beschränken und dabei auf die Vermeidung von Men- schenrechtsverletzungen fokussieren, die auch tatsächlich den unternehmerischen Kontroll- möglichkeiten unterliegen. Unternehmerische Verpflichtungen im Zusammenhang mit

Umweltstandards sollten multilateral statt unilateral festgelegt werden.

- **Der Mittelstand** muss stärker in den Fokus der geplanten EU-Richtlinie rücken: Analog zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sollten nur Unternehmen ab 1000 bzw. 3000 Beschäftigten erfasst werden. Dem "Think Small First"-Prinzip folgend sind die administrativen Belastungen für unmittelbar und mittelbar betroffene Unternehmen durch einen konsequent designten **sektorspezifischen, risikobasierten Ansatz** auf ein Minimum zu reduzieren. Die geplante Verpflichtung betroffener Großunternehmen zur finanziellen Unterstützung von KMU ist kontraproduktiv und dürfte sich negativ auf die Geschäftsperspektiven kleiner und mittlerer Unternehmen auswirken; die Regelung sollte daher gestrichen werden.
- Gemeinsame **Branchen-, Produkt- und Vernetzungsinitiativen** sollten gestärkt werden, statt ihre Eignung in Frage zu stellen. Informationsportale und digitale Lösungen für Due Diligence-Prüfung sind für die Unternehmen unerlässlich und müssen daher vor Inkrafttreten der EU-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden.
- Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie erreicht nicht das beabsichtigte Ziel **eines Level Playing Fields**: Zahlreiche unklare Formulierungen und unbestimmte Rechtsbegriffe verursachen bei den Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheit und erschweren eine einheitliche Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Insbesondere aber der vorgesehene weite Gestaltungsspielraum für die nationalen Kontrollbehörden lässt Zweifel an EU-weit harmonisierten Rahmenbedingungen aufkommen.
- Unternehmen können nur für ihre eigenen Aktivitäten in der Lieferkette haften, nicht aber für die ihrer Geschäftspartner oder ihrer Lieferanten. Angesichts der rechtlichen Unklarheit der unternehmerischen Pflichtenstellungen verbietet sich die Einführung einer **zivilrechtlichen Haftung**.
- Im Hinblick auf die neuen Belastungen, die durch die geplante Richtlinie für die Unternehmen entstehen, ist ein wirtschaftlicher Ausgleichsmechanismus über den **“One in, one out“-Grundsatz** dringend erforderlich.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Das Ziel der Gesetzesinitiative teilt der DIHK, der nachhaltiges und verantwortungsvolles Unternehmertum nach dem Leitbild der Ehrbaren Kaufleute fördert. In der deutschen Wirtschaft und ihrer spezifischen Unternehmensstruktur ist wirtschaftliche Nachhaltigkeit als ein auf Dauer ausgerichtetes Handeln stark verwurzelt. Für deutsche Unternehmen ist die Achtung der Menschenrechte ein wichtiges Anliegen. Durch ihre Geschäftstätigkeit tragen sie auch im Ausland zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu Wachstum und Wohlstand bei, indem sie in der Regel höhere Standards als die lokalen Mindeststandards anwenden. Regelungen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene sollten daher so ausgestaltet werden, dass sie das vielfältige freiwillige Engagement der Unternehmen ausdrücklich berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in einer Zeit, in der die Corona-Pandemie weltweit zu Störungen in den internationalen Lieferketten führt und damit einhergehend zu Engpässen bei Rohstoffen, Materialien und Vorleistungen sowie steigenden Preisen. Dies erschwert bereits die Einhaltung von bestehenden Verträgen und Lieferverpflichtungen. Mit einer schnellen Entspannung der Lage ist nicht zu rechnen, da der Krieg in der Ukraine, der durch die russische Invasion am 24. Februar 2022 und damit einen Tag nach

Veröffentlichung des Kommissionsentwurfs begann, weitere massive Auswirkungen auf die europäische und internationale Wirtschaft hat. Aufgrund der Belastungen von historischem Ausmaß auch für die Unternehmen sollten die Pläne zur gesetzlichen Regelung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einer grundsätzlichen Überprüfung vor dem Hintergrund der neuen und stark veränderten Rahmenbedingungen unterzogen werden. Ein Teil der Unternehmen fordert aus dem gleichen Grund ausdrücklich die temporäre Aussetzung des Gesetzgebungsprozesses.

Das Ziel des RL-E., gleiche Rahmenbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen, die im EU-Binnenmarkt agieren, wird von den meisten Unternehmen positiv bewertet. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten gelten somit - im Gegensatz zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - auch für im Text erwähnte drittländische Unternehmen, die nicht zwingend den hohen menschen-, arbeits- und sozialrechtlichen Standards des europäischen Rechts sowie den diesbezüglichen Aufsichts- und Kontrollregimen unterliegen. Insbesondere der vom RL-E. vorgesehene, weite Gestaltungsspielraum der nationalen Kontrollbehörden lässt jedoch erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass ein Level-Playing Field auf diesem Weg erreicht werden kann. Gerade weil die Umsetzung von zusätzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt mit erheblichem administrativem Aufwand und hohen Kosten verbunden ist, erfordert ein effektives Lieferkettengesetz Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Werden diese Prinzipien nicht gewahrt, können bürokratische Mehrbelastung und hohe Haftungsrisiken zu weniger Geschäften, sinkenden Umsätzen und letztlich zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Laut einer **DIHK-Sonderumfrage (Februar 2022)** unter 2500 auslandsaktiven Unternehmen in Deutschland nimmt jedes zweite der Unternehmen Herausforderungen in der Umsetzung des LkSG wahr. Neben bürokratischer Mehrbelastung (93%), die sich bei vier von fünf Unternehmen voraussichtlich auch in erhöhten Kosten niederschlagen wird, bereiten zwei Drittel der Unternehmen Haftungsrisiken und die noch bestehende Rechtsunsicherheit Sorgen. Ein Drittel aller und 42 Prozent der direkt betroffenen Unternehmen sorgt sich zudem um die Überprüfung des Engagements in bestimmten Ländern/Regionen. Es besteht die Gefahr, dass in einem nächsten Schritt das Engagement grundsätzlich in Frage gestellt wird und ein Abzug aus Ländern mit unübersichtlicher Menschenrechtslage erwogen wird. Die Tendenz zur Risikovermeidung im internationalen wirtschaftlichen Handeln wird auch den Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen mit KMU in Entwicklungsländern beeinträchtigen und steht der Notwendigkeit entgegen, angesichts der derzeitigen Herausforderungen im internationalen Geschäft die Produktion über möglichst viele Länder zu streuen. Aus Sicht des DIHK machen die Belastungen durch das LkSG, das bis dato als das ambitionierteste Lieferkettengesetz weltweit gilt, deutlich, dass die Sorgfaltspflichten der EU-Regelung nicht über das deutsche Gesetz hinaus gehen sollten und sein Anwendungsbereich auch für drittländische Unternehmen gelten sollte. Im Rahmen dieser DIHK-Stellungnahme werden weitere Leitlinien vorgeschlagen, welche insbesondere den Mittelstand entlasten würden.

C. Allgemeine Einführung

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Unternehmen sollen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte, wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern, sowie auf die Umwelt - beispielsweise Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt - zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Die betreffenden Unternehmen müssen - abhängig von der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten - angemessene Maßnahmen ergreifen.

Da bereits in einzelnen Mitgliedsstaaten Lieferkettengesetze in Kraft sind, darunter Deutschland und Frankreich, sowie weitere Staaten nationale Gesetze zur Regelung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette planen, besteht ein weiteres Ziel des Kommissionsvorschlags in der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen innerhalb des Binnenmarkts.

Der Entwurf geht sowohl im Geltungsbereich als auch hinsichtlich der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten deutlich über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hinaus, das bis dato als das ambitionierteste Lieferkettengesetz weltweit gilt. Dessen Anwendungsbereich bezieht sich auf Unternehmen mit mehr als 3000 (ab 2023) bzw. 1000 Beschäftigten (ab 2024) und deren direkte Zulieferer. Gemäß Kommissionsvorschlag zur EU-Richtlinie sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigten und 150 Millionen Euro Jahresumsatz entlang der gesamten Wertschöpfungskette menschenrechts- und umweltbezogene Risiken mindern bzw. beenden, inklusive derer, die sich aus der Tätigkeit indirekter Geschäftspartner ergeben. In einer Reihe von Branchen („Risikosektoren“) können auch Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden betroffen sein. Bei Missachtung der Sorgfaltspflichten drohen im Gegensatz zum deutschen LkSG nicht nur verwaltungsrechtliche Sanktionen, sondern auch eine zivilrechtliche Haftung. Um die Belastung mittelbar betroffener KMU zu reduzieren, sieht der Vorschlag Unterstützungsmaßnahmen vor.

Ein wirksames Lieferkettengesetz erfordert Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle äußerte sich bereits zwei Mal ablehnend zu den Folgeabschätzungen zum Entwurf. Dabei monierte er insbesondere die mangelhafte Verhältnismäßigkeit, die auch den vorliegenden RL-E. prägt.

D. Details

1. Anwendungsbereich

1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Der RL-E. erfasst Unternehmen, die im Binnenmarkt agieren und einen Nettojahresumsatz von mindestens 150 Millionen Euro erwirtschaften (Gruppe 1). Außerdem sind Unternehmen betroffen, die mindestens 40 Millionen Euro Nettojahresumsatz verzeichnen, von denen sie mindestens 50 Prozent in einem Risikosektor generieren (Gruppe 2). Die Umsatzschwellen beziehen sich bei EU-Unternehmen auf den weltweiten Umsatz, bei Unternehmen aus dem Drittland hingegen auf den in der EU erwirtschafteten Umsatz. EU-Unternehmen sind nur dann betroffen, wenn sie darüber hinaus über mindestens 500 (Gruppe 1) bzw. 250 Beschäftigte (Gruppe 2) verfügen.

Zwar bewertet es die Mehrheit der Unternehmen positiv, dass im Sinne der **Wettbewerbsneutralität** auch Unternehmen aus dem Drittland vom RL-E. erfasst werden. Ein Teil äußert jedoch die Sorge, dass die zusätzlichen Compliance-Regelungen die Standortattraktivität der EU im Allgemeinen sowie einzelner Mitgliedsstaaten im Speziellen beeinträchtigen könnten, welche den Gestaltungsspielraum der RL strikter auslegen.

Die vorgesehene Schwelle der Beschäftigtenzahl bei 250 bzw. 500 würde auch Small Midcaps (250-500 Beschäftigte) erfassen, die häufig nicht über eigene umfassende personelle Kapazitäten im Bereich Compliance verfügen. Das Impact Assessment der Kommission beziffert die durchschnittlichen Kosten pro Jahr und direkt betroffenem Unternehmen mit mindestens 102.000 Euro,

zuzüglich Einmalkosten in Höhe von rund 30.000 Euro. Bei dieser Schätzung sind etwaige Rücklagen für juristische Beihilfe oder Gerichtskosten noch nicht enthalten. Die Kosten der mittelbar betroffenen KMU werden gar nicht angegeben und damit in der Abwägung auch nicht berücksichtigt. Doch stellt gerade der finanzielle Erfüllungsaufwand in der Breite der Wirtschaft eine wesentliche Belastung für die Unternehmen dar. Dies geht aus der erwähnten Sonderumfrage des DIHK (Februar 2022) hervor. 78% der Betriebe, die Herausforderungen im Rahmen der Vorbereitung auf das LkSG wahrnehmen, nennen dabei die zusätzlichen Kosten. Bei den Small Midcaps sind es sogar 85%. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass der **Erfüllungsaufwand** für das LkSG von der Bundesregierung deutlich geringer geschätzt wird als bei der geplanten EU-Richtlinie (durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 20.000 Euro pro Jahr und Unternehmen, zuzüglich der Einmalkosten von etwa 49.000 Euro). Im Sinne einer Entlastung sowie der Harmonisierung bestehender Lieferkettengesetze in der EU sollte **eine Angleichung an die Schwelle** von 1000 bzw. 3000 Beschäftigten, wie im deutschen LkSG, angestrebt werden.

Für Unternehmen der Gruppe 2, gelten die Sorgfaltspflichten zwei Jahre später als für die der Gruppe 1. Eine **Übergangsphase** wird grundsätzlich positiv bewertet, da dies Unternehmen mit weniger Kapazitäten mehr Zeit für die Vorbereitung einräumt. Die Zeit sollte aber auch dazu genutzt werden, die Auswirkungen des Gesetzes auf international tätige Unternehmen verschiedener Größen zu evaluieren, um erst aus nachvollziehbaren Gründen eine Ausweitung auf weitere, kleinere Unternehmen vorzunehmen. Unternehmen, die teilweise oder erstmals die Schwelle der erforderlichen Mitarbeiter- bzw. die Umsatzschwellen des RL-E. erfüllen, sollte ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr eingeräumt werden. Was das Kriterium der Gruppe 2 betrifft, mindestens die Hälfte des Umsatzes in kritischen Sektoren zu generieren, so ist aus Sicht der Wirtschaft eine weitere Präzisierung nötig, da sich in der Unternehmenspraxis die Umsatzanteile nicht immer einzelnen Sektoren zuordnen lassen.

Zustimmung der Wirtschaft erfährt grundsätzlich auch, dass KMU nicht in den direkten Anwendungsbereich dieses Vorschlags fallen und die Kommission Unterstützungsmaßnahmen plant, um eine Abwälzung der Belastung von den großen Unternehmen auf die kleineren Lieferanten in der Wertschöpfungskette zu begrenzen. Gruppe 1-Unternehmen werden ihre umfassenden Pflichten – über die **vertragliche Kaskadierung** (Art.7 und Art.8) – an ihre Zulieferer abgeben. Es besteht also die Gefahr, dass mittelbar betroffene KMU außerhalb der Risikosektoren sogar mit umfassenderen Anforderungen konfrontiert werden als direkt betroffene Unternehmen der Gruppe 2, deren Sorgfaltspflichten sich auf schwerwiegende Auswirkungen innerhalb des eigenen Sektors beschränken. Zahlreiche KMU befürchten die Compliance-Standards der großen Unternehmen nicht erfüllen zu können und daher von deren Lieferketten ausgeschlossen zu werden. Vor diesem Hintergrund sollte der **sektorspezifische, risikobasierte Ansatz** auch für die Unternehmen der Gruppe 1 gelten. Dies erfordert eine eindeutige Definition der sektorspezifischen Risiken.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Sachlich soll der RL-E. Unternehmen dazu verpflichten, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in Bezug auf weite Teile der Wertschöpfungskette zu verhindern bzw. zu mindern: In der Geschäftstätigkeit des eigenen Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften sowie gegenüber etablierten Geschäftspartnern.

1.2.1 Geschützte Rechtspositionen

Die geschützten Rechtspositionen ergeben sich aus dem Anhang, der 22 Menschenrechts- sowie

sieben Umweltkonventionen listet. Der RL-E. geht damit weit über den Schutz der universellen Menschenrechte hinaus und erfasst auch Arbeits- und Sozialstandards sowie auf Umweltbelange bezogene Sorgfaltspflichten. Sowohl der Auffangtatbestand nach Erwägungsgrund (EG) 25 als auch Art. 1, Abs. 2 stellen Ausnahmen dar, welche selbst den ohnehin bereits extrem weitreichenden Anhang als verlässliche Richtschnur über die zu beachtenden menschenrechtlichen sowie Umweltbelange wiederum aushebeln. Unternehmen brauchen jedoch eine eindeutige Handlungsgrundlage. Aufgrund hoher Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltstandards in der EU sollten sich die geplanten Sorgfaltspflichten aus Sicht der Wirtschaft ausschließlich auf die Einhaltung von **multilateral festgelegten Menschenrechten in Drittländern** konzentrieren, die auch tatsächlich den unternehmerischen Kontrollmöglichkeiten unterliegen. Denn es besteht die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Ländern mit geringeren Standards zurückziehen oder keine Geschäftsbeziehungen mit Entwicklungs- und Schwellenländern eingehen, wenn sich die auferlegten Pflichten ihrer Kontrolle entziehen.

Umweltstandards lassen sich nur bedingt von Unternehmen beeinflussen und hängen stark vom Einkommensniveau der Länder ab. Die entsprechenden Umweltregelungen sollten nicht unilateral, sondern im Rahmen der WTO global oder zumindest plurilateral mit wichtigen Handelspartnern etwa der OECD, G20 und G7 entwickelt werden. Was **Arbeits- und Sozialstandards** betrifft, so ist es kaum möglich, Lohnniveau, Arbeitszeitregelungen und Sozialgesetze in Drittstaaten zu überblicken. Weiterhin informieren die ausländischen Lieferanten und Abnehmer nicht darüber, inwieweit „angemessene Löhne“ gewährt werden. Die meisten Unternehmen verfügen auch nicht über die notwendigen Kapazitäten, um eine solche Überprüfung für unzählige individuelle Arbeitsverhältnisse in der Wertschöpfungskette durchzuführen. Auch der Schutz von Beschäftigten der Geschäftspartner im Drittland vor Diskriminierung, darf nicht an europäische Unternehmen übertragen werden. Dies muss **Aufgabe der betreffenden Staaten** bleiben. Unerlässlich ist es außerdem, anzuerkennen, dass Unternehmen sich an geltendes Recht in den Ländern, in denen sie geschäftlich aktiv sind, halten müssen. Lokale Rechtsnormen stehen nicht selten im Widerspruch zu internationalen Rechtsnormen, selbst in Ländern, die die entsprechenden Abkommen ratifiziert haben. So sind zum Beispiel Gewerkschaftsfreiheit, Streikrecht, Recht auf Kollektivverhandlungen in einigen Ländern massiv eingeschränkt oder gänzlich untersagt. Das chinesische Anti-Sanktionsgesetz beispielsweise sieht teils hohe Strafen vor, wenn sich Unternehmen mit Verweis auf menschenrechtliche Risiken aus der Region Xinjiang zurückziehen. Dadurch droht deutschen Firmen und ihren chinesischen Tochterunternehmen eine Situation, in der sie vor die Wahl gestellt werden könnten, entweder gegen geltendes chinesisches Recht oder gegen westliche Sanktionen zu verstoßen. Ein unlösbares Compliance-Dilemma.

Laut der Sonderumfrage des DIHK (Februar 2022) zu den Vorbereitungsaktivitäten auf das LkSG bereitet einem Drittel aller und 42 Prozent der direkt betroffenen Unternehmen, die Herausforderungen wahrnehmen, die Überprüfung des Engagements in bestimmten Ländern/Regionen Sorgen. Im Falle der Einbeziehung von Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltbelangen sollten die durch das LkSG geschützten Rechtspositionen daher das Maximum darstellen.

1.2.2 Etablierte Geschäftsbeziehung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette wird auf etablierte Geschäftsbeziehungen des Unternehmens beschränkt. Diese wird im Art. 3 lit. f als „direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung“ definiert, „die aufgrund ihrer Intensität oder Dauer dauerhaft ist oder voraussichtlich dauerhaft sein wird und nicht nur einen unbedeutenden oder nebensächlichen Teil der

Wertschöpfungskette darstellt“. Es bleibt unklar, nach welchem zeitlichem Ermessen das Merkmal der gewissen Dauer erfüllt wird und ab wann Tätigkeiten als unbedeutend oder nebensächlich für die Wertschöpfungskette gelten. Hier bedarf es der **Definition von Bagatellgrenzen**, beispielsweise anhand des jährlichen Einkaufsvolumens. Weiterhin ist die Argumentation des EG 20 aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht nachvollziehbar, demzufolge auch alle Geschäftsbeziehungen des direkten etablierten Geschäftspartners als etabliert gelten. Denn selbst wenn über mehrere Jahre eine intensive Geschäftsbeziehung zu einem Zulieferer besteht, ergibt sich daraus keine Rechenschaftspflicht über dessen – mitunter kurzlebige– weitere Geschäftsbeziehungen. Vor dem Hintergrund komplexer sowie dynamischer Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten mit teils mehreren tausend Unternehmen ist diese Anforderung für die Unternehmen faktisch nicht umsetzbar. Als etabliert sollte nur eine Beziehung angesehen werden, die auf einem **vertraglichen Verhältnis** beruht. Sie kann sich folglich nur auf einen direkten Zulieferer oder Abnehmer beziehen. Da Unternehmen in der Regel keinen oder einen nur sehr begrenzten Einfluss auf die Rohstoffgewinnung sowie die tatsächliche Nutzung und Entsorgung eines Produkts haben, lässt sich der Anspruch, die Wertschöpfungskette über den Lebenszyklus eines Produkts auf Risiken zu überprüfen, in der Praxis nicht erfüllen. Je nach Art der Ware kann die Nutzung eines Produkts mehrere Jahrzehnte umfassen, nicht zuletzt die Entsorgung entzieht sich folglich dem Einfluss des Verkäufers. Aus diesen Gründen sollten sich die Anforderungen der zukünftigen RL auf den eigenen Geschäftsbereich sowie auf die Tätigkeiten des direkten Zulieferers beschränken. Dies entspräche auch dem LkSG. Nur mit diesem Verständnis könnten Unternehmen die Pflicht nach Art. 1, Abs. 1 erfüllen, regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, alle Geschäftsbeziehungen danach zu überprüfen, inwieweit sie als etabliert gelten.

2. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

2.1 Angemessenheit der Maßnahmen

Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten handelt es sich laut RL-E. um eine Bemühenspflicht: Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, die unter den Umständen des Einzelfalls nach vernünftigem Ermessen und Einfluss des Unternehmens zur Verhinderung oder Minimierung der negativen Auswirkungen führen. Da es bei ausschlaggebenden Begriffen an einer Definition mangelt, bleibt unklar, welche Maßnahmen als „geeignet“ anzusehen sind (Art. 3, lit. q) und auf welche Maßnahmen ein Unternehmen „**Einfluss**“ nach „**vernünftigem Ermessen**“ nehmen kann. Was vernünftig ist, wird erst im Nachhinein von Kontrollbehörden und Gerichten in Einzelfallentscheidungen beurteilt werden – für Unternehmen gibt es hier kaum Orientierungshilfe. Sie müssen befürchten, dass die Kontrollbehörden, die Vorhersehbarkeit von Ereignissen überschätzen (Rückschaufehler) und sie ihr Risikomanagement im Schadensfall kaum rechtfertigen können. Die Definition der geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Art. 3 muss auch **die Grenzen des Datenschutz- und Wettbewerbsrechts** umfassen, auf die bisher nur am Rande im EG 67 und Art. 4, Abs. 2 verwiesen wird. Denn die Offenlegung der Lieferketten sollte nicht zu Rückschlüssen führen, die sich negativ auf Geschäftsgeheimnisse auswirken können und damit zu einer existenziellen Frage für viele Unternehmen werden.

2.2 Risikoanalyse

Gemäß Art. 6, Abs. 1 sollen Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ermitteln, die sich entlang der Wertschöpfungskette aus ihren eigenen Geschäftstätigkeiten oder aus denen ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer etablierten Geschäftsbeziehungen ergeben. Die Wertschöpfungskette umfasst dabei den Lebenszyklus eines Produkts

bzw. einer Dienstleistung - von der Rohstoffgewinnung und Entwicklung bis hin zur Entsorgung. Offen bleibt, wie Unternehmen dieser Anforderung in der Praxis gerecht werden können, insbesondere vor dem Hintergrund möglichst **diversifizierter Produktions- und Lieferketten**: Angesichts der derzeitigen Herausforderungen im internationalen Geschäft, durch Krieg und Pandemie, versuchen Unternehmen das Risiko von Produktionsausfällen zu streuen und verteilen ihre Produktion über möglichst viele Länder. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit Lieferanten in möglichst vielen unterschiedlichen Ländern.

Realistischer wäre es daher, von unmittelbar – und damit nachrangig auch von mittelbar – betroffenen Unternehmen einzufordern, ausschließlich **schwerwiegende Risiken innerhalb des eigenen Sektors** zu beachten. Der sektorspezifische, risikobezogene Ansatz ist bis dato nur für Unternehmen der Gruppe 2 (Art.6, Abs.2) vorgesehen. Dies könnte zur Folge haben, dass mittelbar betroffene Unternehmen inkl. KMU, die mit Großunternehmen der Gruppe 1 in Beziehung stehen, durch deren weitergegebene Sorgfaltspflichten weitere Teile der Wertschöpfungskette auf Risiken kontrollieren müssen als die direkt betroffenen Unternehmen der Gruppe 2.

Rechtsunsicherheit birgt ebenfalls Art.6, Abs.4: „Gegebenenfalls“ sollen im Rahmen der Risikoanalyse auch Konsultationen mit „**einschlägigen Interessenträgern**“ durchgeführt werden. Mit Blick auf die Komplexität globaler Wertschöpfungsketten und die Größe von Produkt- bzw. Dienstleistungsportfolios müsste an dieser Stelle konkretisiert werden, in welchen Fällen (z.B. nach Maßgabe der erreichten Umsatzschwelle oder des erwarteten Risikos in einem Land) welche Interessensträger involviert werden sollten. Da die Risikoanalyse im Wesentlichen von der Informationsgrundlage abhängt, ist die Qualität „angemessene(r) Ressourcen“ (Art.6, Abs.4) essenziell, welche den Unternehmen von den Mitgliedsstaaten zum Zwecke der Informationsgewinnung zur Verfügung gestellt werden sollen. Bewährte digitale Plattformen wie die „Access2Markets“ sind weiterzuentwickeln, statt Doppelstrukturen zu schaffen.

Es ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft zu prüfen, inwiefern Länder, die bereits am Allgemeinen Präferenzsystem der EU teilnehmen oder in EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln relevante Verpflichtungen eingegangen sind, vom Scope der Richtlinie ausgenommen werden können. Unternehmen dieser Länder sollten dann nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten von Menschenrechtsverletzungen überprüft werden. Ein weiterer Vorschlag, der aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen die Umsetzung der geplanten Sorgfaltspflichten erleichtern würde, wäre eine **Negativliste**, die Firmen listet, denen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen wurden. Sie würde den Aufwand der Risikoanalyse begrenzen. Um gelistete Unternehmen als Geschäftspartner auszuschließen, könnte das bestehende Instrument der Sanktionslistenprüfung weiterentwickelt werden, das sich in der Praxis bewährte, um die bestehenden 46 Sanktionsvorschriften der EU zu befolgen. Hierbei bedürfte es einer Regelung für gelistete Unternehmen, die nachweislich Abhilfemaßnahmen geschaffen haben.

Außerdem sollte der RL-E. aus Sicht der Unternehmen Fälle berücksichtigen, in denen die **Informationsgewinnung stark begrenzt** ist. Beispielsweise bei Gebrauchtteilen und -maschinen sowie recycelten Materialien mangelt es in der Regel an Lieferantennachweisen des ursprünglichen Herstellers. Da die Aufrüstung und Modernisierung von alten Maschinen und sonstigen Produkten einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Einsparung leisten kann, sollte der RL-E. einen **Bestandschutz** für diese Warengruppen vorsehen, etwa nach Vorbild der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42 für Maschinen, die vor 1995 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem sollten Besonderheiten im Handel

berücksichtigt werden, so zum Beispiel bei über Rohstoffbörsen gehandelten Güter oder Waren, die ausschließlich über Agenten in den Produktionsländern gehandelt werden. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Informationsgewinnung auch durch den notwendigen Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt wird, insbesondere im Falle von Innovationen.

2.3 Risikomanagement

Im Rahmen der Prävention (Art.7, Abs.2, lit.b) sowie der Abhilfe (Art. 8, Abs.3, lit.c) nimmt der Verhaltenskodex eine zentrale Rolle ein: Direkte Geschäftspartner müssen vertraglich zusichern, dass sie den **Verhaltenskodex** des Unternehmens einhalten und – auch entsprechende vertragliche Zusicherungen von deren Partnern einholen, „soweit ihre Tätigkeiten Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (Vertragskaskaden)“.

Da der Kodex Regeln und Grundsätze eines bestimmten Unternehmens enthält und integraler Bestandteil spezifischer Unternehmensrichtlinien ist, ist davon auszugehen, dass mittelbar betroffene Unternehmen mit **unterschiedlichen Kodizes** konfrontiert werden, deren Einhaltung sie jedoch alle vertraglich zusichern sollen. Auch wenn die Kommission an Mustervertragsklauseln (Art.12) arbeitet, wird es in der Realität Abweichungen und damit unterschiedliche Kodizes geben. Dabei stellen sich zwei Herausforderungen, die bisher nicht berücksichtigt werden und daher Rechtsunsicherheit schaffen: Zum einen die Frage, inwieweit ein KMU in der Praxis die Unterzeichnung eines Kodex mit dem Verweis auf „unfaire, unangemessene oder diskriminierende Bedingungen“ (Art.7, Abs.4 bzw. Art.8, Abs.5) verweigern kann. Zum anderen, welche der möglicherweise unterschiedlichen Kodizes das KMU an welche Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette weiterreichen soll. Aus Sicht der mittelbar Betroffenen besteht folglich eine erhebliche Unsicherheit darüber, in welchem Umfang eine solche Weiterverpflichtung besteht. Es ist zu befürchten, dass diese Unternehmen allein aus rechtlicher Unsicherheit dann pauschal zur Einhaltung der gesamten RL-Bestimmungen verpflichtet werden. Dies würde die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen jedoch unverhältnismäßig belasten. Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes im Kontext der vertraglichen Kaskadierung wünschen sich insbesondere mittelbar betroffene Unternehmen außerdem standardisierte Fragebögen.

Die Einhaltung der vertraglichen Zusicherung muss durch unabhängige Prüfer verifiziert werden oder durch die Teilnahme an „geeigneten“ Brancheninitiativen sichergestellt und als Safe-Harbor Lösung anerkannt werden. Gemeinsame **Branchen-, Produkt- und Vernetzungsinitiativen** sollten gestärkt werden, statt deren Eignung in Frage zu stellen und somit für Rechtsunsicherheit seitens der Unternehmen zu sorgen. Denn sie ermöglichen es, Kräfte zu bündeln, gemeinsam praxistaugliche, skalierbare Ansätze zu entwickeln und somit mehr Wirkung zu erzielen, kurzum, den eigenen Einfluss im Sinne der Angemessenheit der Maßnahmen zu vergrößern. Da diese Initiativen auch beim Aufbau eines Risikomanagements und sonstigen Vorbereitungsaktivitäten helfen, sollten sie nicht nur zur Überprüfung der vertraglichen Zusicherungen genutzt werden, sondern zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten per se. Eine offizielle Anerkennung der bestehenden Initiativen muss spätestens mit Verabschiedung der Richtlinie erfolgen. Um nachhaltige Veränderungen zu erreichen, sollte die Kommission mit staatlichen und anderen zentralen Akteuren in Lieferländern wie Gewerkschaften zusammenarbeiten. Gemeinsam mit diesen Akteuren sollte die Kommission Möglichkeiten für eine erste Lieferantenbewertung prüfen.

Eine auffallend starke Rolle kommt den **unabhängigen Dritten** (Art.3, lit.h) zu, welche die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltaforderungen überprüfen sollen und für die Qualität und

Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig sind. Die Einschätzung der deutschen Wirtschaft ist hier geteilt: Mit Blick auf die Komplexität der Anforderungen und der erheblichen Rechtsunsicherheit des RL-E. vermittelt die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten zwar den Eindruck einer Absicherung. Da Prüfer jedoch selbst nur bedingt reglementiert sind, bleibt offen, welche Verantwortung sie im Schadensfall übernehmen können. Auch für die Prüfer selbst ergeben sich dadurch nicht unwesentliche Haftungsrisiken. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen bedarf es daher einer **Positivliste** mit klaren Vorgaben für die Aufnahme von Auditoren und Zertifizieren sowie mindestens EU-weit **einheitlicher Prüfkataloge** für deren Prüftätigkeiten. Nicht selten mangelt es hingegen an Prüfern, wie eine aktuelle Studie der AHK Singapur und der Konrad-Adenauer-Stiftung (Mai 2022) mit Fokus auf nachhaltige Produktion und Beschaffung in der Asien-Pazifik-Region feststellt: Jedes vierte befragte Unternehmen erachtet demnach den Mangel an Sozialauditoren als eine der größten Herausforderungen bei der Einhaltung des LkSG. In einzelnen Regionen wie der chinesischen Provinz Xinjiang werden kaum noch Sozial- oder Menschenrechtsprüfungen angeboten.

Um zeitintensive Mehrfachprüfungen bzw. Audits derselben Lieferanten durch eine Vielzahl europäischer Akteure zu vermeiden, sollte die RL Regelungsadressaten verpflichten, Audit-Ergebnisse, die (ggf. von anderen Kunden) zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bereits durchgeführt wurden, anzuerkennen. Auch Datenbanken, auf der Unternehmen zu finden sind, für die aufgrund klar festgelegter Kriterien eine Vermutungswirkung besteht, dass diese allen Anforderungen genügen, könnten dazu beitragen, Mehrfachprüfungen zu verhindern. Das **Once-Only-Prinzip**, das unter Einbeziehung von Datenschutzbestimmungen und der expliziten Zustimmung der Nutzer erlaubt, Daten zu tauschen, sollte auch bei der Prüfung der Lieferketten angewendet werden können.

Weiterhin besteht durch die Absicherung über Audits und Zertifizierung die Gefahr der Marktkonzentration. Vor dem Hintergrund des umfassenden Risikomanagements dürften Importeure eine zertifizierte Großproduktion mit kontrolliertem Siegel gegenüber einer Reihe von nicht zertifizierten und schwer kontrollierbaren Kleinbetrieben in verschiedenen (Dritt-) Ländern vorziehen. Die Tendenz zu Geschäftsbeziehungen mit Großunternehmen, welche nicht zuletzt auch der nötigen Diversifizierung von Produktions- und Lieferketten im Wege stehen kann, könnte durch Art. 7, Abs. 4 bzw. Art. 8, Abs. 5 verstärkt werden, der betroffenen Unternehmen die Pflicht auferlegt, die Kosten für **externe Kontrollen und Zertifizierungen** von KMU zu übernehmen. Zwar sollen die Mitgliedstaaten KMU, die mit Kosten belastet werden, finanziell unterstützen können (Art. 14, Abs.2). Der KMU-Schutz, den der RL-E. wiederholt betont, bezieht sich jedoch primär auf den europäischen Binnenmarkt. Für Kleinproduzenten außerhalb der EU würde sich der Marktzugang tendenziell verschlechtern, was die entwicklungsfördernde Wirkung globaler Wertschöpfungskette einschränkt.

Falls die vertragliche Kaskadierung und Überprüfung durch Dritte nicht ausreichen, um potenzielle oder tatsächliche Auswirkungen zu vermeiden bzw. angemessen abzuschwächen, kann das Unternehmen versuchen, einen **Vertrag mit einem indirekten Partner** aus einer etablierten Geschäftsbeziehung zu schließen (Art.7, Abs.3; Art.8, Abs.4), um die Einhaltung des Plans oder des Kodexes zu gewährleisten. Bezüglich des Einflusses auf indirekte Geschäftspartner stellen sich wie bereits dargestellt die Fragen nach Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit in der Praxis sowie damit einhergehend der Rechtssicherheit („kann versuchen“).

Falls auch dann negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden können, darf das Unternehmen nach Art.7, Abs. 5 (Art.8, Abs.6) „mit dem Partner oder in der Wertschöpfungskette, von dem bzw. der die Auswirkungen ausgehen,

keine neuen Beziehungen eingehen bzw. bestehende Beziehungen ausbauen“ und hat– sofern es das für die Geschäftsbeziehung maßgebende Recht erlaubt – die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden.

Selbst wenn im nationalen Zivilrecht eine Regelung geschaffen würde, die es einem Unternehmen erlaubt, einen Vertrag bei Verstößen "aus wichtigem Grund" auszusetzen oder zu kündigen, wird es in der Praxis vom Einfluss des europäischen Unternehmens abhängen, ob eine solche Bestimmung in Verträge mit drittländischen Geschäftspartnern aufgenommen wird. Da mittelbare Geschäftspartner in der Regel nicht bekannt sind und durch die vorübergehende Aussetzung bzw. Beendigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette Störungen der Produktion und Entsorgung hervorgerufen werden können, **sollten nur unmittelbare Geschäftsbeziehungen ausgesetzt oder beendet werden** müssen. Weiterhin braucht es Lösungen, falls der Handel mit Unternehmen eines Landes aufgrund von potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen per se untersagt wird. Denn das kann substantielle Störungen der Lieferkette oder sogar das Ende der Geschäftstätigkeit importierender EU-Unternehmen zur Folge haben.

Handelt es sich um **schwerwiegende potenzielle bzw. tatsächliche negative Auswirkungen**, so sollte die Geschäftsbeziehung beendet werden, sofern ein weiteres Kriterium erfüllt ist: Die Beendigung muss als „letztes Mittel“ (EG 32) angesehen werden, das die negativen Auswirkungen jedoch nicht weiter verschärfen sollte. Das betroffene Unternehmen wird hierbei mit einer **Güterabwägung** zwischen dem Beenden einer Geschäftsbeziehung einerseits und der Bewertung von deren Auswirkungen andererseits konfrontiert, die abermals zur Rechtsunsicherheit der Unternehmen beiträgt. In Fällen dieser Art bedarf es aus Sicht der Wirtschaft der Erstellung einer verlässlichen und praxisnahen Informationsgrundlage durch die nationale Kontrollbehörde. In Summe wird die Intention der Kommission, einen neuen Grund für eine Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu schaffen, aus Sicht der Wirtschaft mehrheitlich als zu starker Eingriff in die Privatautonomie verstanden und aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit abgelehnt.

2.4 Beschwerdeverfahren (Art.9)

Der Entwurf sieht die Einführung eines Beschwerdemanagementsystems in jedem Unternehmen vor, das im Anwendungsbereich der RL liegt. Über die eingerichteten Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden sind auch „betroffene Arbeitnehmer und Gewerkschaften“ (Art.9, Abs.3) zu informieren. Unklar bleibt, ob hier Interessensgruppen im Mitgliedsstaat des Unternehmens, am (potenziellen) Schadensort des Betroffenen oder sogar alle NGOs entlang der Wertschöpfungskette gemeint sind. Mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten der Unternehmen, insbesondere der vom RL-E. erfassten Small Midcaps, sollte das Recht der Beschwerdeführung auf Gewerkschaften im Mitgliedsstaat sowie direkt Betroffene begrenzt werden. Außerdem sollte – analog zum deutschen LkSG – die Möglichkeit für Unternehmen bestehen, sich an einem externen Beschwerdeverfahren zu beteiligen, das zum Beispiel von einer Brancheninitiative angeboten wird.

Beschwerdeführer (betroffene Personen, Arbeitnehmervertreter und NGOs) haben umfassende Rechte (Art.9, Abs.4): Neben einer Rückmeldung zum Umgang mit der Beschwerde dürfen sie ein Treffen mit Vertretern des Unternehmens einfordern, um (potenzielle) schwerwiegende negative Auswirkungen zu erörtern. Dass sich gemäß RL-E. Betroffene und Interessensgruppen entlang der gesamten, sich z.T. über mehrere Staaten erstreckende Wertschöpfungskette – auch in Reaktion auf Vergehen von mittelbaren Zulieferern und Abnehmern – an das Unternehmen wenden können, stößt seitens der Wirtschaft auf große Bedenken, auch mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit.

Unternehmen sollten sich zur Klärung von Beschwerden zunächst an die nationale Kontrollbehörde oder alternativ an die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze wenden dürfen, die dann entscheidet, ob und in welcher Form ein Treffen durchzuführen ist.

2.5 Berichtspflichten (Art.11)

Neue Berichtspflichten ergeben sich aus dem RL-E. nur für solche Unternehmen, die nicht unter die europäische CSR-Richtlinie fallen. Diese wird gerade überarbeitet und wird auch Berichtspflichten zu den Inhalten des RL-E. enthalten. Somit werden Doppelbelastungen auf Grund verschiedener Berichtspflichten vermieden, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Es bedarf jedoch auch einer **kohärenten Abstimmung** mit bzw. Abgrenzung zu weiteren politischen Initiativen, die Berichts- und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorsehen, insbesondere zur Konfliktmineralien-Verordnung sowie der Entwaldungsverordnung und den vorgeschlagenen Regelungen zu Produkten aus Zwangsarbeit.

Unternehmen, die noch keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, müssen auf ihrer Website bis zum 30. April jedes Jahres eine Erklärung „zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten ... in einer der internationalen Wirtschaftswelt gebräuchlichen Verkehrssprache“ veröffentlichen und sich dabei auf das vergangene Kalenderjahr beziehen. Das bedeutet, dass ihnen nur vier Monate zur Erstellung der Erklärung bleiben, was aus Sicht der deutschen Wirtschaft zu eng bemessen ist. Der Berichtsrhythmus sollte dem der CSR-Richtlinie gleichen, die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen erlaubt, ihren Jahresabschluss zwölf Monate nach dem Stichtag der Bilanz offenzulegen. Die Erklärung sollte auf Englisch oder in einer Amtssprache der EU verfasst werden dürfen. Die im RL-E. erwähnte Verkehrssprache der internationalen Wirtschaftswelt ist entsprechend zu präzisieren.

Die **Berichtspflicht der Unternehmensleitung** an den Vorstand nach Art. 26 Abs. 1 gilt ausschließlich für EU-Unternehmen. Dies sollte vor dem Hintergrund des angestrebten Level Playing Fields und der Gleichbehandlung von drittländischen Unternehmen in der EU angeglichen werden.

2.6 Unterstützungsmaßnahmen für KMU

Um KMU beim Aufbau ihrer operativen und finanziellen Kapazitäten zu helfen, sieht der RL-E. für sie Unterstützungsmaßnahmen durch Großunternehmen, Mitgliedsstaaten sowie durch die Kommission vor.

Die vom RL-E. erfassten Unternehmen (Großunternehmen) sollen nach Art.7, Abs.2 lit.d (Art.8, Abs.3 lit.e) „gezielte und verhältnismäßige Unterstützung ... leisten, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans [respektive des Korrekturplans] die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde“. Offen bleibt in diesem Kontext, welche Merkmale seitens des KMU überhaupt zur Rechtfertigung der gefährdeten „Tragfähigkeit“ bzw., Existenzfähigkeit (EG 47) herangezogen werden können. Gerade Small Midcaps (250 bis 500 Beschäftigte) mit begrenzten personellen Kapazitäten, aber einer Vielzahl von Lieferanten, könnte die im EG 34 genannten **finanziellen** bzw. **technischen Hilfen**, wie z.B. Schulungen überfordern. Dies gilt auch für die in Art.7, Abs.4 (Art.8, Abs.5) indizierte Kostenübernahme für Audits von KMU, auf die Großunternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette angewiesen sein könnten. Außerdem stellt sich in der Praxis die Frage der Aufteilung von Aufgaben und Kosten unter Großunternehmen, die mit demselben KMU in Kontakt stehen, insbesondere dann, wenn die Geschäftspartner des KMU nicht derselben Branche und folglich nicht derselben geeigneten

Brancheninitiative angehören. Die Unterstützungsmaßnahmen durch Großunternehmen bergen die Gefahr, dass KMU als Geschäftspartner generell an Attraktivität verlieren könnten. Statt einer finanziellen Belastung der Großunternehmen sollte die in Art. 14, Abs.2 bzw. Abs.3 vorgesehene finanzielle Unterstützung von KMU gänzlich durch Mitgliedsstaaten bzw. die Kommission erfolgen.

Die **indizierten Förderprogramme** (Art. 14, Abs.2) sowie die geplanten Informationsportale (Art. 14, Abs.1) der Mitgliedstaaten sollten vor Inkrafttreten der RL zur Verfügung stehen und unbürokratisch abgerufen werden können, da Unternehmen möglichst früh mit dem Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der RL beginnen sollten. Hier muss aus den Versäumnissen der Konfliktmineralienverordnung gelernt werden, die zwar zum 1.1.2021 in Anwendung trat, jedoch ohne die in der Verordnung angekündigte weltweite Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien zu veröffentlichen (Art. 9 VO). Diese steht bis heute aus.

Neben diesen Maßnahmen sollte ein wirtschaftlichen Ausgleichsmechanismus über den **“One in, one out“ -Grundsatz** eingeführt werden. Um insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen KMU nicht zu gefährden, ist es im Hinblick auf die neuen Belastungen, die mit diesem Legislativvorschlag entstehen, dringend nötig, Menschen und Unternehmen von einer gleichwertigen bestehenden Belastung auf EU-Ebene zu befreien.

3. Managementpflichten

Die Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung werden deutlich erweitert und greifen stark in das bestehende Gesellschaftsrecht ein. Die Verknüpfung von politischen Zielen (1,5-Grad-Klimaziel, Art. 15) mit Haftungs- bzw. Vergütungsregelungen für das Management wird seitens der deutschen Wirtschaft kritisch gesehen.

3.1 Verantwortung für die Sorgfaltspflichten (Art.26)

Gemäß Art.26 sind für die Einführung und Überwachung der im RL-E. festgelegten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Art.4) sowie für die Due Diligence Strategie des Unternehmens (Art.5) die Mitglieder der Unternehmensleitung verantwortlich. Die Verantwortung erstreckt sich somit auf die Umsetzung der Risikoanalyse und des Risikomanagements, sowie auf die Überwachung, das Beschwerdeverfahren und die Berichtspflicht. Art.26, Abs.1 betont, „dass die Beiträge von Interessenträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft angemessen zu berücksichtigen sind“. Sofern es sich nicht um Meldungen von Beschwerdeführern über das unternehmensinterne Beschwerdemanagement (Art.9) handelt, ist mit Blick auf die meist weitverzweigten, globalen Wertschöpfungsketten auch hier eine Konkretisierung in Form einer Handlungsempfehlung nötig, nach welchen Kriterien die Relevanz der einzubeziehenden externen Stakeholder in der Praxis rechtssicher bestimmt werden soll. Insbesondere ist auch hier die Anforderung der „angemessenen“ Einbeziehung von Stakeholdern zu konkretisieren.

Als Mitglied der Unternehmensleitung ist jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens definiert (Art. 3, lit.o). Bei der Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht muss daher darauf geachtet werden, dass die Errichtung der Sorgfaltspflichten nur der Geschäftsführung zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat kann lediglich als Überwachungsorgan die Kontrolle der Sorgfaltspflichten übernehmen.

Art. 26 bezieht sich ausschließlich auf EU-Unternehmen. Folglich ist zu konkretisieren, wer in Unternehmen aus dem Drittland die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten trägt, da sich diese auch nicht aus den Pflichten des Bevollmächtigten (Art. 16) entnehmen lässt.

3.2 Erstellung eines „Transformationsplans“ (Art.15)

Die Unternehmensleitung in Gruppe 1 muss einen Plan entwerfen, um sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad (Pariser Abkommen) vereinbar sind. Soweit die Klimaveränderung ein Hauptrisiko oder eine Hauptauswirkung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellt, muss der Plan auch Emissionsreduktionsziele umfassen. Der Plan muss auch bei der variablen Vergütung der Unternehmensleitung berücksichtigt werden (Art. 15, Abs.3), sofern die variable Vergütung sich auf einen Beitrag der Unternehmensleitung zur Geschäftsstrategie, zum langfristigen Interesse des Unternehmens sowie zur Nachhaltigkeit bezieht. Die Bewertung, ob eine Unternehmensstrategie mit dem Ziel des Pariser Abkommens übereinstimmt, wird den Unternehmen selbst überlassen.

Da es noch keine rechtlich verbindlichen Standards gibt, sollten die in Artikel 14 erwähnten Portale und Webseiten auch Informationen im Sinne von **Best Practice-Beispielen** zur Erfüllung dieser Pflicht bereitstellen. Unternehmen sollten außerdem dabei unterstützt werden, Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Tätigkeit und notwendige Anpassungen zu erkennen und umzusetzen. Hierzu zählt, mögliche negative Effekte vor Ort und in der Wertschöpfungskette antizipieren zu können, wie beispielsweise die Auswirkungen von Extremwetterereignissen. Wirtschaft und öffentliche Hand sollten **gemeinsam Anpassungsstrategien** entwickeln, die sich an regionalen Risiken und der Betroffenheit einzelner Branchen ausrichten.

4. Durchsetzung

Der Kommissionsvorschlag sieht zur ordnungsgemäßen Durchsetzung des RL-E. sowohl verwaltungsrechtliche Sanktionen als auch eine zivilrechtliche Haftung vor. Beides ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowohl rechtsdogmatisch als auch inhaltlich unausgereift.

4.1 Nationale Kontrollbehörden (Art.17 f.)

Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere nationale, unabhängige Aufsichtsbehörden benennen, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Diese verfügen über die Befugnis, von sich aus oder aufgrund von Beschwerden oder begründeten Bedenken jeder natürlichen oder juristischen Person, Untersuchungen durchzuführen. (Art. 18, Abs.2). Merkmal des begründeten Bedenkens sind nach Art. 19, Abs.1 „objektive Umstände, die Grund zu der Annahme [geben], dass ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie“ verstoßen hat.

Nicht zuletzt aufgrund begrenzter Kapazitäten von Behörden und Unternehmen sollte das **Recht der Beschwerdeführung** auf Gewerkschaften im Mitgliedsstaat sowie auf die betroffenen Stakeholder eingegrenzt werden. Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu gewährleisten, plant die Kommission den Aufbau eines europäischen Netzes der Aufsichtsbehörden. Über den Informationsaustausch hinaus soll insbesondere die „Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren“ (Art.21, Abs.1) sichergestellt werden. Aus Sicht der Wirtschaft ist es essenziell, dass die

Kommission Maßnahmen ergreift, um diesen Faktor der Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Binnenmarktes zu begegnen, bis eine wirkliche **Harmonisierung der Kontrollqualität** erreicht ist.

4.2 Sanktionen (Art. 20)

Vorschriften über Sanktionen sollen von den Mitgliedsstaaten nach Maßgabe der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung erlassen werden – damit wird richtigerweise auf eine Standardformulierung des Vollzugs zurückgegriffen. Im Weiteren jedoch fehlt jegliche Rechtsklarheit.

Die Orientierung am Umsatz ist für sich genommen kein geeignetes Kriterium. Wie aus dem Wettbewerbsrecht bekannt, bedarf es einer klaren Regelung zur Frage der einzubeziehenden territorialen oder konzernrelevanten Umsätze. Ein derart **weiter Gestaltungsspielraum** schafft die Gefahr ungleicher Rahmenbedingungen und von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts und widerspricht damit implizit der gewählten Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV. **Stark divergierende Bußgeldrahmen** wie im Falle der Konfliktmineralienverordnung dürfen sich nicht wiederholen: In Österreich wird ein Verstoß mit einem Zwangsgeld bis zu 726 Euro geahndet, in Deutschland dagegen mit bis zu 50.000 Euro.

Fraglich ist auch, warum alle Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Kontext dieses RL.-E. enthalten, veröffentlicht werden sollen. Denn auch die mediale Begleitung menschenrechtsbezogener Klageverfahren stellt ein **erhebliches Reputationsrisiko** für Unternehmen dar.

4.3 Zivilrechtliche Haftung (Art.22)

Die angestrebte Inhaftungsnahme von Unternehmen stellt eine Art Privatisierung des Menschenrechtsschutzes dar und bezeugt zunächst ein staatliches Versagen in vielen Ländern bei der Durchsetzung der ausschließlich staatengerichteten Menschenrechtsnormen. Für staatliche Verstöße gegen Schutzpflichten existiert ferner auch weiterhin kein völkerrechtlich effektives Haftungssystem. Die angestrebte **Haftungsverschiebung zulasten von Unternehmen** durch die angestrebte zivilrechtliche Haftung wird aus Sicht der Wirtschaft daher sehr kritisch gesehen, insbesondere weil - wie oben ausgeführt - die international aktive gewerbliche Wirtschaft aus freiem Engagement ihre wertebundene Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in ihrem Wirkungskreis bereits wahrnimmt.

Die Ausgestaltung jeder zivilrechtlichen Haftung ist eine Frage des nationalen materiellen Zivilrechts. Die Richtlinie verlangt nunmehr die Einführung einer nationalen zivilrechtlichen Haftung in Art. 22, gestützt auf die Verletzung von neuen, europarechtlichen Sorgfaltspflichten aus Art. 7 und 8 der RL (Haftungsgrund). Diese Haftung wird ergänzt um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Art. 22 Abs. 5, ihr nationales IPR um eine sog. „**Eingriffsnorm**“ zu ergänzen, um die Effektivität entsprechender Klagen (Zulässigkeit und anwendbares Recht) sicherzustellen, die aufgrund des bislang in der EU geltenden IPR als nicht gegeben angesehen wird.

4.3.1 Haftungsgrund

Art. 22 zur Regelung der zivilrechtlichen Haftung ist hinsichtlich des Haftungsgrundes inhaltlich verfehlt und textlich missglückt. Ihm mangelt es bereits an Grundbedingungen der Bestimmtheit, wenn der Haftungsgrund auf die weitgehend unklaren Bestimmungen des Art. 7 und 8 (dazu siehe bereits oben) verweist: Die Sorgfaltspflichten des Art. 7 und 8 enthalten zahlreiche **unbestimmte Rechtsbegriffe**, so dass eine hierauf basierende zivilrechtliche Haftung kaum umsetzbar ist. Die Sorgfaltspflichten basieren zwar weitgehend auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen von 2011. Diese waren aber als „**Bemühenspflichten**“ explizit nicht mit

zivilrechtlicher Haftung verbunden, sondern sie waren eine „Empfehlung“ und beschreiben nur die unternehmerische Verantwortung (responsibility) in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte, wobei den Unternehmen auch Handlungsspielräume eröffnet wurden. Ihre Formulierung zielte nicht auf zivilrechtliche Haftung, sondern sollte diese gerade ersetzen.

Mit der **Reichweite des Haftungsgrundes** erweitert die RL auch indirekt die von der Unternehmensleitung zu erfüllenden Pflichten über die Aufstellung von Verhaltenskodizes sowie das Monitoring der eingerichteten Maßnahmen hinaus. In Bezug auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung, etwa die Festlegung von Zielen für die Reduzierung von CO₂-Emissionen, erhalten nationale Anspruchsgrundlagen bezüglich der Haftung von Vorständen und Geschäftsführern (in Deutschland gem. § 93 AktG und § 43 GmbHG) einen weiteren Anwendungsbereich und führen konsequent zu einem **erweiterten Haftungsrisiko**. Gleiches gilt für mögliche Haftungsfolgen im Kontext der nicht-finanziellen Berichterstattung.

Ist bereits die einfache „Nichteinhaltung“ der Sorgfaltspflichten als Haftungsgrund kaum nachvollziehbar, so wird zweitens durch die **kumulative Bedingung** des Art. 22, Abs. 1 b), die Rechtslage noch unklarer. Denn es müssen zusätzlich kausal „negative Auswirkungen“ eingetreten sein - die aber durch Art. 3 lit. c) der RL gerade nicht eindeutig und ausreichend definiert und in einen Zusammenhang mit dem vermeintlich vorwerfbaren Verhalten gestellt werden. Die Definition von „negativen Auswirkungen“ in Art. 3 als „nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen“ ist zirkulär. Diese Mängel spiegeln die überaus unklaren Definitionen im deutschen LkSG, etwa wonach ein Verstoß daran anknüpft, dass die Rechtswidrigkeit eines Tun oder pflichtwidrigen Unterlassens „bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG).

Eine Haftung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten tritt schließlich drittens nur ein unter der (offenbar als negativen Tatbestandsvoraussetzung zu verstehenden) Voraussetzung einer in sich erneut völlig unbestimmten **unterlassenen Möglichkeit der Verhinderung** („vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren“).

Die Haftungsausfüllung, einschließlich der Reichweite eines hypothetischen Schadenersatzes, bleibt den insoweit sehr unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen überlassen. Hier wird es absehbar sehr divergenten Ergebnissen kommen, die erneut das Level Playing Field beeinträchtigen.

Insgesamt erweist sich diese rechtliche Konstruktion einer zivilrechtlichen Haftung als **nicht angemessen justiziabel**. Die Sorgfaltspflichten (Bemühenspflichten) müssen ebenso eindeutig formuliert sein wie die Zurechenbarkeit eines Schadenseintritts bei einem geschützten Personenkreis. Erforderlich ist zudem eine rechtsicher ausgestaltete Exkulpationsmöglichkeit für Unternehmen.

4.3.2 Haftungsausweitung auf indirekte Partner

Die politisch gewollte zivilrechtliche Haftung, für die es an belastbaren rechtlichen Gründen fehlt, wird in ihren potenziell willkürlichen Auswirkungen erheblich verstärkt durch die Ausweitung in Art. 22 Abs. 2 auf das Ergebnis der **Tätigkeiten eines indirekten Partners**. Auch hier erfolgt eine eher als fiktiv zu bezeichnende und erneut textlich nahezu völlig unbestimmt formulierte Konstruktion. Unternehmen, die die weitgehend unbestimmten und unklaren Vorgaben der Art. 7 und 8 erfüllt haben, sollen nicht für Tätigkeiten eines „indirekten Partners“ haften – wiederum, es sei denn, dass „es je nach Einzelfall unangemessen zu erwarten [wäre], dass die ergriffenen Maßnahmen,

einschließlich der Prüfung der Einhaltung, geeignet wäre, die negative Auswirkung zu vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren.“

Es ist wegen der Negativkonstruktion der deutschen Übersetzung zwar unklar, ob damit überhaupt eine allgemeine Haftung für Handlungen von Geschäftspartner eingeführt werden soll, die Begründung weist aber auf die Einführung einer Haftung für indirekte Partner bei einer etablierten Geschäftsbeziehung hin. Sollte eine solche Haftungsausweitung gewollt sein, bedürfte es allerdings **eindeutiger Zurechnungskriterien**.

Eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ erlaubt für sich genommen keine Haftungszurechnung, weitere Voraussetzungen werden jedoch nicht genannt. Eine solche völlig **neue zivilrechtliche Haftung**, wie sie in Art. 22 des RL-E. scheinbar gewollt, aber nachlässig formuliert ist, **wird nachdrücklich abgelehnt**. Unternehmen dürfen ausschließlich für ihre eigenen Aktivitäten in der Lieferkette haften, nicht aber ohne eigenes vorwerfbares Verhalten für die ihrer Geschäftspartner oder ihrer Lieferanten. Auch würde eine Haftung, gerade gekoppelt mit einer Prozesstandschaft, wie sie durch das deutsche LkSG eingeführt wurde, kleine und mittelständische Unternehmen unangemessen stark unter Druck setzen.

Das deutsche LkSG wie auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) sehen aus gutem Grund keine zivilrechtliche Haftung vor. Die Kommission scheint mit dem Vorschlag des Art. 22 Abs. 2 vielmehr eine Art **Gefährdungshaftung** begründen zu wollen, wonach eine unternehmerische Haftung unabhängig von eigenem Verschulden oder eigenen vorwerfbaren Verhalten der Handelnden für die Geschäftstätigkeit an sich eingeführt werden soll. Rechtmäßiger Handel ist kein Haftungsgrund - und gewillkürte Rechtsunsicherheit hat keinerlei präventiven Charakter.

4.3.3 Änderung des nationalen IPR (Art. 22 Abs. 5)

Auch die Einführung einer mitgliedstaatlichen Pflicht zur Änderung des nationalen IPR, konkret zur Einführung einer Eingriffsnorm, die eine nationale Klage erst zulässig macht, obwohl das anwendbare Recht nicht das des Mitgliedstaates ist, erscheint mehr als fragwürdig. Sie hat keine Entsprechung im deutschen LkSG. Art. 22 Abs. 5 wird abgelehnt, denn er widerspricht dem System der etablierten kollisionsrechtlichen Regeln der Rom II-Verordnung. Denn typischerweise wird bei deliktischen Geschehen auf das Rechts des Erfolgsortes abgestellt (Art. 4 Rom II-VO) – d.h. dort, wo sich das haftungsbegründende Ereignis auswirkt. Ein **Ubiquitätsprinzip** existiert nur bei Umweltschäden. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regel für sog. Sorgfaltspflichten abzuweichen, wenn das damit verbundene Schadensereignis im Ausland eintrat, zumal das Recht des Erfolgsortes keineswegs nachteilig sein muss, wie mehrere britische Gerichtsverfahren der letzten Jahre aufzeigen. Insoweit werden rein strategische Klagen aus Publizitätsgründen erleichtert.

Nicht zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Regelung auf eine **exterritoriale Rechtsdurchsetzung** zielt, der die gewerbliche Wirtschaft aus Gründen der Rechtssicherheit durchgehend kritisch gegenübersteht.

Schließlich wird im Rahmen der Zuständigkeitsregeln auch ein Konzerngerichtsstand als mögliches Forum (vgl. Art. 8 Nr. 1 Brüssel 1a-VO) mehrheitlich abgelehnt.

4.3.4 Ausschluss zivilrechtlicher Haftung

Der Kommissionsvorschlag zur Haftung führt aufgrund der gewählten Formulierungen zu erheblicher und vermeidbarer **Rechtsunsicherheit für alle Unternehmen**, direkt wie indirekt betroffenen.

Auch die Erwägungsgründe (v.a. EG 56 ff.) wiederholen nur den Wortlaut der Norm und führen nicht zur Rechtssicherheit. Die bis zu Urteilen des EuGH absehbar auf viele Jahre hinaus wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe unterschiedliche Interpretation der Haftungsvoraussetzungen sowie die aufgrund der verschieden aufgebauten Rechtssysteme unvermeidbar unterschiedliche Haftungsausfüllung in den Mitgliedstaaten wird zu weiteren Schwierigkeiten und einer ungewollten Bindendifferenzierung des Themas in der EU selbst führen. Der Vorschlag zur Haftung widerspricht damit insgesamt der Verwirklichung der in den Erwägungsgründen formulierten - und daher eher nur vermeintlichen - Ziele.

Eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten kann theoretisch nur durch eine wirksame Entschädigung von Opfern rechtswidrigen Handelns oder durch negative Anreize für Unternehmen im Sinne eines präventiven Charakters gerechtfertigt werden. Beides wird durch den Entwurf nicht erreicht, denn schon jetzt haften Unternehmen für ihnen zuzurechnende Handlungen, die einen Schaden verursacht haben. Angesichts der rechtlich überaus **diffusen Pflichtenstellung** ist auch kein präventiver Effekt zu erwarten, sondern eher Risikovermeidung für internationales wirtschaftliches Handeln. Das wird insbesondere den Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen gerade mit KMU in Entwicklungsländern betreffen, viele Wertschöpfungsketten werden aufgrund des Art. 22 negativ betroffen sein. Auch so weit mehrere Unternehmen die Einführung von Sorgfaltspflichten aus Gründen der Schaffung eines Level Playing Fields (siehe oben) begrüßen, wird auch für diesen Fall wiederholt darauf verwiesen, dass Pflichten durchgehend rechtsicher formuliert werden müssen und eine zivilrechtliche Haftung im Grunde ausgeschlossen bleiben soll. Eine zivilrechtliche Haftung für die Verletzung von due-diligence Normen wird nur von isolierten Einzelstimmen der gewerblichen Wirtschaft in Kauf genommen. Für Art. 22 fehlt es insgesamt an einer rechtlich tragfähigen Begründung.

Angesichts der immensen Rechtsunsicherheit für Unternehmen spricht sich daher die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmen dafür aus, eine **zivilrechtliche Haftung in der RL auszuschließen** bzw. alle entsprechenden Normen zu streichen. Anderenfalls besteht die Gefahr, eine Zertifizierungsindustrie zu begründen, negative wirtschaftliche Entwicklung zu verursachen und missbräuchliche, weil allein auf Öffentlichkeitswirkung hin ausgerichtete Klagen zu provozieren. Dem Ziel des Menschenrechtsschutzes wird durch die vorliegende Haftungsregelung nicht gedient.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Philipp Nüßlein, Referatsleiter Grundsatzfragen der Außenwirtschaftspolitik,
Telefon 0049-30 20308 - 2327
nuesslein.philipp@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).